

6. Auch die Festplatte der GdL ist zweimal auf Null zurückgeführt worden, d.h. die darauf befindlichen Aufträge der Amtsleitung in das Haus wurden ersatzlos gelöscht, zuletzt genau am Tag der Amtsübergabe, dem 28.10. 1998. Die Löschung führte nicht der zuständige Registrator durch.

Der damalige Leiter des Kanzlerbüros bezieht sich dazu auf den für IT Organisation zuständigen Abteilungsleiter, obwohl die GdL organisatorisch zum Kanzlerbüro, d. h. zur Leitung des Hauses und gerade nicht zu dieser Abteilung gehört.

Die Löschung der GdL und die Entfernung der parallel geführten Auftragsbücher erschwert es jedem Amtsnachfolger, im Leitungsbereich des Kanzleramtes festzustellen, welche Vorgänge „leben“, in welchen Vorgängen Aufträge erteilt worden sind und wann mit Wiedervorlagen gerechnet werden kann, welche Aufträge wann und von wem erledigt wurden oder noch ausstehen. Dasselbe gilt für die Auftragsdatei Chef BK.

Tatsächlich wurde die GdL - Datei regelmäßig zur Verfolgung und Suche von Vorgängen genutzt, nicht nur innerhalb der Leitung, sondern auch aus anderen Arbeitsbereichen des Hauses.

Die Datei wurde auch nicht etwa durch den Wegfall des ursprünglichen Auftraggebers gegenstandslos. Die Aufträge des Chef BK zu Sachvorgängen werden nicht etwa aus seiner privaten oder parteipolitischen Konstellation heraus erteilt, sondern im Zusammenhang mit seinen dienstlich zu erfüllenden Aufgaben als Behördenleiter. Die Löschung dieser Auftragsdateien erschwert die Fortführung der laufenden Geschäfte jedenfalls bei nicht abgeschlossenen Verwaltungsvorgängen.

Dafür ist es ohne Bedeutung, ob einzelne in den Auftragsdateien zum Zeitpunkt der Amtsübergabe verzeichnete konkrete Aufträge bereits erledigt sind oder nicht. Es wäre also allenfalls legitim gewesen, private oder politisch-konzeptionelle Eintragungen auszusondern und zu löschen.

Auch die Auftragsdateien der Leitung sind Verwaltungsvorgänge und keineswegs nur private oder politisch-konzeptionelle Aufzeichnungen, die zur jeweiligen persönlichen Disposition des Amtsinhabers stehen. Eine Weisung

...

der Hausleitung zur Vernichtung der Dateien ist weder erkennbar noch hat sich einer der dazu befragten Beamten auf eine solche Weisung berufen. Für die Totallöschung der Datei ist weder eine Rechtsgrundlage noch ein akzeptabler Grund zu erkennen.

III. Verkauf von 36 Panzerfahrzeugen vom Typ Fuchs nach Saudi - Arabien

1. Wegen dieses Vorgangs wird zunächst auf die Ergebnisse der internen Verwaltungsermittlungen Bezug genommen. Im Übrigen liegt dem Vorgang der folgende Sachverhalt zugrunde:

Das Königreich Saudi – Arabien (im folgenden SAR genannt) erhielt im Sommer 1991 insgesamt 36 TPZ Fuchs unterschiedlicher Ausstattung aus Bundeswehrbeständen. Es hatte schon vor 1982 intensive Wünsche vorgebracht, Waffen aus der Bundesrepublik zu bekommen. Ihm war von einer dazu berechtigten Stelle im November 1989 die Ausfuhrgenehmigung von Flakpanzern des Typs Gepard in Aussicht gestellt worden. Trotz unterschiedlicher Meinungen in den verschiedenen beteiligten Ressorts hat die Bundesregierung aber im Ergebnis Lieferungen gepanzerter Fahrzeuge nach SAR stets abgelehnt.

Anfang August 1990 besetzte der Irak Kuwait. Der damals im BMVg für Beschaffungsfragen zuständige Staatssekretär Dr. Pfahls ordnete im BMVG am 10. 9. 1990 die Prüfung der Frage an, ob an SAR bestimmte gepanzerter Fahrzeuge aus Bundeswehrbeständen abgegeben werden könnten.

Mitte September 1990 sagte der damalige Bundeskanzler Dr. Kohl dem US-Außenminister Baker die Überlassung von ABC - Spürpanzern vom Typ Fuchs an die USA und wirtschaftliche Rüstungshilfe für Ägypten, Jordanien und die Türkei zu. In den weiteren Verhandlungen der Häuser hat sich das Auswärtige Amt nachdrücklich auf den Standpunkt gestellt, dass ihm vom Bundeskanzleramt keine Zusage von Waffenexporten an SAR bestätigt worden sei und dass der Bundessicherheitsrat über die offizielle Anfrage des Verteidigungsministers SAR nach der Lieferung von Fuchs-Panzern entscheiden müsse.

Trotz der damals schon erfolgten Besetzung Kuwaits durch den Irak erklärte am 1. 10. 1990 der damalige Verteidigungsminister Stoltenberg ebenso wie der damalige Bundeskanzler, dass vorerst keine Waffenlieferungen nach SAR genehmigt werden würden.

Am 17. 1. 1991 begann der militärische Angriff der Alliierten zur Befreiung Kuwaits. Der Bundessicherheitsrat genehmigte den Panzerexport am 27. 2. 1991, einen Tag vor Beendigung des Golfkrieges. Die Lieferung wurde aus Beständen der Bundeswehr bewirkt. Anschließend stellte die Firma Thyssen Henschel aufgrund eines Vertrages vom 1. 8. 1991 eine entsprechende Anzahl von Fuchs - Panzern der verschiedenen Ausführungen in neuester Ausfertigung her und lieferte sie an die Bundeswehr aus.

Nach von den Stuttgarter Nachrichten am 21. 3. 2000 wiedergegebenen Feststellungen der StA Augsburg hatte der Kaufmann Karlheinz Schreiber schon Ende 1990 vor Abschluss des Liefervertrages zwischen Thyssen Henschel und dem SAR mit dem Staatssekretär Dr. Pfahls, den Kaufleuten Maßmann und Haastert sowie den Herren Kiep und Strauß verabredet, 6% der Vertragssumme des Vertrages über die Lieferung der Panzer an das SAR als Provision untereinander aufzuteilen, insgesamt 24,4 Mio. DM. Der Liefervertrag soll Ende 1990 abgeschlossen worden sein.

Dem mit Thyssen verbundenen Kaufmann Karlheinz Schreiber war die zunächst ablehnende Haltung der Bundesregierung bekannt. Daher bat er nach einem vom Magazin Focus 18/2000 zitierten, als „vertraulich“ bezeichneten Schreiben vom 20. 2. 1991 Herrn Kiep, den Bundeskanzler über die Verstimmung der arabischen Seite zu informieren und ihn zu bitten, sich für die Lieferung der Panzer an SAR einzusetzen. Schreiber soll dann bei dem früheren Staatssekretär Dr. Pfahls die Anordnung erwirkt haben, dass die Lieferung zunächst aus Beständen der Bundeswehr erfolgen könne, obwohl der Bestand von Bundeswehrpanzern dieses Typs infolge der Lieferungen an die USA bereits weit unter den Soll-Bestand abgesunken war.

2. Die Akten des Bundeskanzleramtes spiegeln zwar die lang andauernden Bemühungen der SAR um die Lieferung deutscher Waffen, die Vorbereitung der Gespräche mit dem amerikanischen Außenminister Baker am

...

15. 9. 1990 und am 8. 1. 1991, die auch danach bestehende Ablehnung der Lieferung von Panzerfahrzeugen nach SAR durch die Bundesregierung sowie die erwähnte Sitzung des Bundessicherheitsrates detailliert wieder. Sie geben jedoch keinerlei Auskunft darüber, wie es zu der abschließenden Meinungsbildung kam. Insbesondere ist festzuhalten, dass die Gespräche des Kanzlers mit dem amerikanischen Außenminister Baker nicht erkennen lassen, dass die Lieferung von Panzern nach SAR bei dieser Gelegenheit zugesagt oder auch nur angesprochen worden wäre.

In einzelnen einschlägigen Akten des Kanzleramtes befinden sich außergewöhnliche und aus dem Sachzusammenhang nicht erklärbare zeitliche Lücken.

So befindet sich in der Akte 23 - 378 32 (30) Sa 2 Bd.4 - Waffenlieferungen an SAR und Nahost (v. 14. 4. 1985 bis zum 16. 2. 1993) eine Zeitlücke von einem Jahr zwischen dem 14. 9. 1989 und dem 25. 9. 1990, sowie zwischen dem 20. 10. 1990 und dem 29. 1. 1993 sogar eine Lücke von 2 ½ Jahren. Insbesondere die zweite Lücke bezieht sich auf einen gerade hier besonders interessanten Zeitraum.

3. Die in den Akten aufgefundenen zeitlichen Lücken sind nach Art und Umfang außergewöhnlich. Die Zeit des Golfkrieges von August 1990 bzw. 17. 1. 1991 bis zum 28. 2. 1991, die Anbahnung der Panzerlieferung und die Durchführung der Lieferung finden trotz ihrer allen Beteiligten bewussten politischen Bedeutung in den Akten des Kanzleramtes kaum einen Niederschlag. Das steht im Gegensatz zu der Intensität, mit der in den vorhergehenden Jahren die Bemühungen des SAR wiedergegeben werden, auf unterschiedlichen Kanälen einen Meinungswandel der Bundesregierung zu bewirken und Zugang zu deutschen Waffenlieferungen zu erhalten. Der Name des Kaufmanns Karlheinz Schreiber findet erst zwei Jahre später in einem Schreiben v. 27. 4. 93 des Herrn Kiep als Vorsitzenden der Atlantikbrücke an den Bundeskanzler Erwähnung, ohne dass etwa die Bemerkung Kieps angezweifelt wird, Schreiber habe die Waffenlieferungen im wesentlichen mitbewirkt. Die von Schreiber nach Presseberichten bereits unter dem 20. 2. 1991 erbetene Intervention Kieps beim Bundeskanzler a.D. ist in den Akten des Amtes nicht enthalten.

Ob die geschilderte Unvollständigkeit der Akten darauf beruht, dass nachträglich Aktenteile entfernt worden sind, konnte bisher nicht geklärt werden.

IV. Privatisierung bzw. Neubau der Erdölraffinerie Leuna und Veräußerung des Minol – Tankstellennetzes

1. Wegen des Vorganges wird auf die oben dargestellten internen Verwaltungsermittlungen verwiesen. Im übrigen liegt dem Vorgang der folgende Sachverhalt zugrunde:

Dem Aufbau des sogenannten Chemie - Dreiecks wurde für den Wiederaufbau der ostdeutschen Wirtschaft und für die Entwicklung der Arbeitsmarktlage größte wirtschaftliche und politische Bedeutung beigemessen. Für die Privatisierung der Raffinerie Leuna kamen die von der Treuhand beteiligten Unternehmensberatungen McKinsey, Arthur D. Little und schließlich Goldman & Sachs zu dem Ergebnis, dass nur ein Neubau der Raffinerie in Betracht komme und dass dieses Projekt nur bei gleichzeitiger Verwertung des umfangreichen Minol - Tankstellennetzes wirtschaftlich sinnvoll durchgeführt werden könne.

Auf der Grundlage eines Vorvertragentwurfs vom 15. 1. 1991 der von der Treuhand beauftragten Sozietät Shearman & Sterling lagen Ende 1991 zwei Angebote vor:

- ein verbindliches Angebot des TED-Konsortiums – bestehend aus dem französischen damaligen Staatsunternehmen ELF Aquitaine, der Fa. Thyssen und der Deutschen SB, die später aus dem Konsortium ausschied,
- sowie ein noch unverbindliches Angebot eines anderen Konsortiums unter Führung der BP.

Die Treuhand entschied sich für weitere Verhandlungen mit dem TED-Konsortium, zumal es günstig erschien, Frankreich durch das Staatsunternehmen ELF in den Aufbau der ostdeutschen Wirtschaft einzubinden.

...

In die schwierigen Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern schaltete sich auch das Bundeskanzleramt ein. In seinen Schreiben vom 21. 4. 1992 und 20. 5. 1992 an den Bundeskanzler legte der Präsident von ELF Aquitaine, Le Floch-Prigent, dar, dass ELF auf der Basis des Vorvertrages von 1991 bei einem Investitionsvolumen von 6,9 Milliarden DM mit einer Subvention von 35% und 1 Mio DM für jeden geschaffenen Arbeitsplatz gerechnet habe.

Durch die Investition würden im übrigen 2.250 förderungsfähige Arbeitsplätze geschaffen, mittelbar sogar 13.000 Arbeitsplätze. Das Bauvorhaben werde zu 69% von Thyssen und Lurgi durchgeführt. Voraussetzung der Investition sei ferner, dass allein die von ELF Aquitaine zwischen Rostock und dem Chemiedreieck geplante und keine andere Pipeline genehmigt werde.

Es kam schließlich bei einer Investition von 4,3 Milliarden DM und der Garantie von 2.250 Arbeitsplätzen zu einer Subventionszusage von 2 Milliarden DM. Außerdem verpflichtete sich die Treuhand, die Altbetriebe Leuna und Zeitz bis 1996 unter Übernahme der Verluste fortzuführen und die Kosten des Sozialplans sowie den wesentlichen Teil der Sanierung ökologischer Altlasten zu übernehmen, die auf den Grundstücken lagen. ELF Aquitaine konnte die Anteile der Treuhand an der Minol Mineralöl AG erwerben und erhielt die Möglichkeit, 18 Autobahntankstellen unabhängig von einer sog. Benzinquote langfristig zu pachten. Auf dieser Grundlage wurde der Hauptvertrag vom 23. 7./30. 7.1992 unterzeichnet, der im Oktober 1992 nach der Zustimmung des BMF in Kraft trat.

Die Subventionszusage von 2 Milliarden DM war nur dadurch möglich, dass man die in Nebenbetrieben der Raffinerie entstehenden Arbeitsplätze einrechnete und anscheinend bestehende Zweifel wegen der Investitionshöhe zurückstellte.

Diese Phase wurde durch zwei wesentliche Veränderungen beendet:

Nach einem Regierungswechsel in Frankreich wurde ELF Aquitaine Mitte 1993 privatisiert. Der bisherige Präsident Le Floch-Prigent und sein Berater Le Blanc Bellevaux schieden aus. Der neue ELF Präsident Jaffre stand dem

...

Engagement hinsichtlich seines wirtschaftlichen Nutzens für ELF Aquitaine sehr viel zurückhaltender gegenüber als sein Vorgänger. Es befürchtete vor allem, dass die Börsenkurse des mit großem politischen Aufwand privatisierten Unternehmens sich nicht erwartungsgemäß entwickeln könnten.

Hinzu kam, dass Thyssen im August 1993 von seiner sog. Put - Option Gebrauch machte und mit Fertigstellung der Raffinerie aus dem Konsortium ausscheiden wollte. ELF verlangte, dass die Treuhand die Thyssen-Anteile übernehmen solle („Rückverstaatlichung“). Daraus ergaben sich lange und schwierige Auseinandersetzungen, in denen auch der frühere Bundeswirtschaftsminister Dr. Hans Friderichs, Herr Walther Leisler Kiep und der Kaufmann Dieter Holzer erscheinen, letzter durch Herrn Kiep, aber auch durch die Abg. v. Hammerstein, Ost und Kriedner eingeführt. Nach langen, hier nicht näher interessierenden Auseinandersetzungen kam es im April 1994 zu einem Memorandum of Understanding (MoU), in dem sich die Treuhand u.a. verpflichtete, ELF bei der Suche nach einem neuen Partner für die Raffinerie zu helfen oder notfalls die Thyssen-Anteile von der damaligen Treuhandtochter Buna übernehmen zu lassen.

Der erste Spatenstich erfolgte am 26. 5. 1994. Wegen der Tankstellenfrage kam es am 23. 1. 1995 zu einem Vertrag zwischen dem BMVBW, ELF und der Treuhand-Nachfolgerin BvS. Schließlich wurde am 30. 6. 1997 die alte Raffinerie Leuna geschlossen.

Bereits am 18. 2. 1994 hatte die EU-Kommission die Bundesregierung darüber unterrichtet, dass sie wegen des Verdachtes zu hoch veranschlagter Baukosten ein Untersuchungsverfahren eingeleitet habe. Es bestand der Verdacht, dass unangemessen hohe Subventionen gefordert und bewilligt worden seien. Das dazu von der BvS angeforderte sog. Solomon-Gutachten kam zu dem – von ELF bestrittenen – Ergebnis, dass die Baukosten um bis zu einer Milliarde DM zu hoch berechnet worden seien. Daraufhin wurden die zugesagten Bundes- bzw. Landesbürgschaften 1996 nur zu einem entsprechenden Teil geleistet.

Wegen der Verpflichtung aus dem MoU zur Übernahme bzw. Übertragung der Thyssen-Anteile kam es zu einem Rechtsstreit, der im Februar 1998

...

zwischen ELF und der BvS verglichen wurde. Dabei erhielt ELF zur Abgeltung der Ansprüche aus dem MoU insgesamt 360 Mio. DM, nämlich 240 Mio. DM von der BvS und vom Land Sachsen-Anhalt weitere 120 Mio. DM.

Die Auseinandersetzung zwischen der Treuhand bzw. der BvS, dem Bundeskartellamt und ELF wegen der Autobahntankstellen zogen sich bis zum Dezember 1998 hin.

2. Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

Die Ermittlungen haben die Darstellung der Verwaltungsermittlungen über das äußere Bild der heute vorhandenen Akten 044 – 594 00 Tr 3 (NA 4), Leuna - Minol, und 044 – 594 00 Tr 3 (NA 5), ELF - Aquitaine, und über den Aktenlauf bzw. die festgestellten Aktenverluste bestätigt.

- a) Ausgangspunkt ist die Bildung des Untersuchungsausschusses „Treuhand“ in der 12. Legislaturperiode, der sich am 29. 9. 1993 unter Vorsitz von Otto Schily, MdB, konstituierte und die Einflussnahme der Bundesregierung auf die politisch umstrittenen Entscheidungen der Treuhand prüfen sollte.

Das Kanzleramt befürchtete damals, dass das Investitionsklima in den neuen Bundesländern und insbesondere die in einer schwierigen Phase befindlichen Großinvestitionen Leuna/Minol unter dem politischen Eindruck des Untersuchungsausschusses erheblich in Mitleidenschaft gezogen werden könnten.

- c) Daraufhin richteten die fünf Ministerpräsidenten der neuen Bundesländer am 17. 9. 1993 an den damaligen Bundesvorsitzenden der SPD, Rudolf Scharping, MdB, und an den damaligen Vorsitzenden der SPD-Bundestagsfraktion, Hans-Ulrich Klose, MdB, ein Schreiben, mit dem sie eindringlich vor den möglichen negativen wirtschaftlichen Folgen eines Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages für die neuen Bundesländer warnten und „nachdrücklich ersuchen, von dem Vorhaben des Untersuchungsausschusses Treuhandanstalt Abstand zu nehmen“. Es solle bei dem bisherigen Instrument parlamentarischer Information und Kontrolle, nämlich dem Treuhandausschuss des Bundestages bleiben. Dieses Schreiben der Ministerpräsidenten ist auch von dem Regierenden Bürgermeister Berlins unter-

...

zeichnet worden. Für den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg wird mitgeteilt, dass das Schreiben von ihm „inhaltlich mitgetragen“ werde.

Das Schreiben brachte der damalige 1. Parlamentarische Geschäftsführer der CDU/CSU Bundestagsfraktion, Dr. Jürgen Rüttgers, MdB, mit Rundschreiben vom 22. 9. 1993 den Mitgliedern seiner Fraktion zur Kenntnis. Ein Original des Rundschreibens nebst teils abgedeckter Kopie des Ministerpräsidentenbriefs befindet sich in den Akten des Bundeskanzleramtes. Darauf ist die handschriftliche Notiz des persönlichen Referenten des Chef BK angebracht: „War das Schreiben nicht vertraulich?“ und die Antwort des Chef BK: „Nein!“.

In den rekonstruierten Dateien des Kanzleramtes wurde der vollständige Textentwurf des Schreibens der Ministerpräsidenten gefunden, der von einem Referatsleiter verfasst und in seiner Datenablage gespeichert worden war. Darüber hinaus findet das Schreiben eine gesonderte Erwähnung in dem von Chef BK geführten Aktenbestand, nämlich in der Sonderablage „Schriftwechsel, der außer Haus gegeben wurde“.

vgl. Anlage 9) rekonstruierte Datei aus EGS-Sicherungsbändern: Textentwurf des Schreibens der Ministerpräsidenten

Ein irgendwie gearteter Hinweis auf die Entstehung dieses Ministerpräsidentenschreibens im Kanzleramt fehlt in den Akten. Der Vorgang war gleichwohl zur Kenntnis Chef BK gelangt, und zwar ursprünglich ersichtlich als vertrauliche Angelegenheit, wie sich aus der zitierten handschriftlichen Frage des persönlichen Referenten ergibt. Demnach gab es eine entsprechende Leitungsvorlage und einen entsprechenden Auftrag. Dass es sich bei dem Datenausdruck nur um den Entwurf einer Formulierung gehandelt habe, die aber nicht umgesetzt worden sei, kann angesichts der wörtlichen Identität des rekonstruierten EDV-Ausdrucks mit dem tatsächlich herausgegangenen Schreiben der Ministerpräsidenten ausgeschlossen werden. Es ist danach davon auszugehen, dass das Schreiben der Ministerpräsidenten von dem damaligen Referatsleiter verfasst, jedoch von allen an diesem Vorgang beteiligten Personen vorsätzlich nicht zu den Akten gebracht worden ist.

- b) Erst nach Bildung des Untersuchungsausschusses „Treuhand“ kam es zu der Ausgründung der Akten Tr 3 NA 4 „Leuna - Minol“ am 28. 12. 1993 und Tr 3 NA 5 „Elf - Aquitaine“ am 1. 2. 1994 aus der ursprünglichen Akte Tr 3 NA1 „Leuna Minol“, die bei dieser Gelegenheit in „Chemische Industrie“ umbenannt wurde.

Es ist nicht mehr feststellbar, auf wessen Anweisung die Ausgründungen erfolgten und welchen Umfang die ursprüngliche Akte Tr 3 NA 1 hatte. Die ursprüngliche Stellkarte der Akte Tr 3 NA 1, aus der darüber etwas zu erkennen gewesen sein könnte, ist nicht mehr vorhanden und konnte trotz umfangreicher und aufwändiger Suche nicht wieder aufgefunden werden.

Die Frage nach dem Sinn der Ausgründung ist deswegen von Bedeutung, weil die Umbenennung der Akte Tr 3 NA 1 und die Ausgründungen von NA 4 und NA 5 im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Bildung des Untersuchungsausschusses „Treuhand“ standen, und weil aus dem Aktenbestand von NA 1 zunächst vier Aktenbände zusammenstellt werden mussten, die für den Untersuchungsausschuss bestimmt waren. Dabei wurde durch umfangreiche Abstimmungen zwischen den Häusern angestrebt, die Akten, die z.B. auch im BMF bzw. der Treuhand vorhanden waren, jeweils in gleicher Weise zu behandeln. Darüber gibt es umfangreiche Vermerke, auch zu der Frage, was zum Untersuchungsthema gehört und welche Fragen zum sog. exekutiven Kernbereich zu zählen seien oder aus anderen Gründen dem Untersuchungsausschuss nicht vorgelegt werden müssen.

vgl. u.a. Anlage 4) vorläufiger Abschlussbericht der Verwaltungsermittlungen im Bundeskanzleramt

Über den Gesamtumfang der ursprünglich vorhandenen „Leuna-Akte“ gibt es unterschiedliche Angaben. So heißt es an einer Stelle:

„Aus Sicht des BK ist der Umfang derzeit unabsehbar. Ref. 422 hat etwa 15m Akten, was aber bei Ref. 322 u.a. noch ist, konnte noch nicht festgestellt werden.....“

In einer tabellarischen Aufstellung, die aufgrund des Beweisvorbereitungsbeschlusses 2/17 vom 21. 10. 1993 für den Untersuchungsausschuss erstellt wurde, werden 59 Aktenbände aufgeführt für "Treuhandanstalt (auch

...

BT-Ausschuss THS) allgemeine Akte, einschließlich Einzelfälle (in Einzelheften) NA 1: Leuna/Minol (Chemie)"

In einer Kanzlervorlage vom 7. 3. 1994 heißt es, das Bundeskanzleramt sei „durch eine Reihe von Fällen, in denen Aktenherausgabe verlangt wird, tangiert.“ Dort wird in einer tabellarischen Übersicht vom 24. 2. 1994 zum Beweisbeschluss 2/40 der gesamte vorhandene Aktenbestand „Beziehung der Privatisierungsakten Leuna Werke AG einschl. Minol AG mit „mehr als 100 AB“ beschrieben.

- c) Durch weitere Beweisbeschlüsse forderte der Untersuchungsausschuss auch andere Privatisierungsvorgänge an, an denen das Bundeskanzleramt ebenfalls beteiligt war, so die Vorgänge Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei (BewB. 2/28), Deutsche Seereederei Rostock (2/29), Thüringische Faser (2/35), Interflug (2/44), Interhotel (2/45), Grimmener Hähnchen (2/50), Landwirtschaftliche Flächen (2/55), ELBO (2/94), Motorradwerke Zschopau (2/121) und Mitteldeutsche Kali (2/129).
- d) Gegenüber dem Deutschen Bundestag sollte das BMF federführend sein, weil es die Dienstaufsicht über die Treuhand führte. Das BMF richtete einen Arbeitsstab ein, dasselbe geschah im Bundeskanzleramt.

Nachdem der Untersuchungsausschuss die Vorlage von Originalakten und die jeweilige Versicherung der Vollständigkeit verlangte, wurde zwischen den Beteiligten das Verfahren im einzelnen abgestimmt.

- aa) Die aktenführende Stelle sollte der Arbeitsgruppe des BMF die herauszugebenden Originale und eine so genannte B-Kopie zuleiten. Die Originale und die sog. B-Kopie sollten im BMF unter Beteiligung der aktenführenden Stelle gegenüber dem Bundestag soweit erforderlich, als VS eingestuft und die entsprechenden Seiten entsprechend gestempelt werden. Die aktenführende Stelle sollte die herauszugebenden Akten in Kartons chronologisch geordnet mit einer Inhaltsübersicht und paginiert dem BMF zuleiten und selbst eine vorher gezogene Kopie – die sog. C-Kopie – bei sich als Ersatz für die Originale aufbewahren.

...

- bb) Im Kanzleramt sollte das jeweils betroffene Referat die Akten zusammenstellen und über den Arbeitsstab dem BMF zuleiten.
- e) Zu der Frage, welche Vorgänge zum so genannten „exekutiven Kernbereich“ gehören, dem Untersuchungsausschuss also nicht vorzulegen seien, kam es alsbald im Kanzleramt zu unterschiedlichen Meinungen, die hinsichtlich der Akten des Verwaltungsrats der Treuhand auch im Kabinett erörtert wurden.

In Bezug auf die Leuna-Akten (betroffen waren: BMF, BMWi und das Bundeskanzleramt) bat die Bundesregierung den Untersuchungsausschuss, mit dem Verlangen der Aktenvorlage bis zum ersten Spatenstich zu warten, der als gefährdet betrachtet wurde.

Die sog. Leuna-Akten des Bundeskanzleramts – nämlich die Bände 1-3 der Akte Leuna - Minol - Az.: 044 – 594 00 Tr 3 NA 4 - und die Bände 1-3 der Akte Elf - Aquitaine – Az.: 044 – 594 00 Tr 3 NA 5 - wurden schließlich nach den o. g. Kriterien zusammengestellt und dem BMF am 27. 6. 1994 zugesandt. Dort wurden die Treuhandakten am 18. 7. 1994 eingestuft und auch kopiert. Die sog. C-Kopien wurden am 20. 7. 1994 durch einen Mitarbeiter zum Kanzleramt zurückgebracht.

Eine inhaltliche Prüfung der 6 Aktenbände außerhalb des aktenführenden Referates ist nicht nachweisbar. Sie wurden einfach weitergereicht.

Die Akten wurden am 7. 6. 1994 im BMF zur vorbereitenden Einsicht durch die Abgeordneten Jungmann und Diederichs bereit - und am 20. 7. 1994 über die VS-Registratur des Bundestages dem Sekretariat des Untersuchungsausschusses zur Verfügung gestellt.

- f) Die SPD-Fraktion hatte bereits am 22. 3. 1994 ein Organstreitverfahren wegen der Nichtherausgabe der Akten des Verwaltungsrates der Treuhand erhoben. Über dieses Verfahren (2 BvE 2/94) ist bis heute nicht entschieden worden. Daher erstellte der Ausschuss am 5. 9. 1994 einen Abschlussbericht und übersandte unter anderem auch die Originale der Leuna-Akten unter Zurückhaltung einer eigenen Kopie dem BMF, das seinerseits die Original-Akten am 26. 10. 1994 dem Bundeskanzleramt weitergab. Ihren Eingang im Bundeskanzleramt bestätigte der Leiter des Arbeitsstabes des BK erst am

15. 12. 1994, nachdem ihm vom Fachreferat aufgrund einer Mahnung des BMF mitgeteilt worden war, dass sich die Akten in der Hauptregistratur befinden.

- 4) Diese 6 Aktenbände wurden im Mai 1997 auf Anfrage des zuständigen Referates vermisst und gesucht. Sowohl die Originalbände wie die oben erwähnten 6 Bände C-Kopien, die am 20. 7. 1994 in das Kanzleramt gebracht worden waren, sind in der Registratur nicht mehr vorhanden. Sie konnten trotz umfangreicher Suchaktionen im Kanzleramt nicht mehr gefunden werden.

Um die Akten des Bundeskanzleramtes zu vervollständigen, wurden hier am 4. 6. 1997 die sogenannten B-Kopien des BMF kopiert und in den Aktenbestand des Kanzleramtes aufgenommen. Die Suchaktion wurde schließlich beendet, nachdem der zuständige Gruppenleiter am 26. 10. 1998 erklärt hatte, dass „der Inhalt der Akten in Kopie vollständig vorhanden“ sei.

Die Amtsleitung wurde über den Verlust der Akten nicht informiert, weil man hoffte, man werde sie wiederfinden, und weil man schließlich glaubte, der Inhalt stehe – wenn auch in Kopie – vollständig zur Verfügung.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass es sich bei den Akten um die Kopie einer Kopie handelt, kann von Vollständigkeit keine Rede sein. Die Chronologie der 6 Bände ist übereinander gelagert. Sie weisen in politisch und wirtschaftlich wichtigen Zeiträumen erhebliche Lücken auf und enthalten überwiegend minderwertiges Schriftgut. Ein in sich schlüssiges Verwaltungshandeln kann diesen Kopien nicht entnommen werden.

Die Stellkarten der Registratur des Kanzleramtes lassen bei dem gegenwärtigen Stand der Ermittlungen noch keinen sicheren Schluss auf den Verbleib der Akten zu, also ob und wann sie nach ihrer Rückkehr aus dem BMF innerhalb des Kanzleramtes ausgegeben worden waren.

- 5) Es bleibt die Frage, was mit Band 5 der Akte Tr 3 NA 5 - ELF Aquitaine - geschehen ist.

Auf der Stellkarte für die Akte Tr 3 NA 5 in der jetzigen Originalfassung ist eingetragen, dass der Bd. 5 der Akte an den zuständigen Gruppenleiter am 20. 11. ausgeliehen worden sei. Das Jahr der Ausleihe ist dabei – wie üblich – nicht vermerkt worden. Da eine im Mai 1997 vom damaligen Leiter der Registratur angefertigte Kopie diese Eintragung noch nicht aufwies, kann der Ausleihevorgang erst nach diesem Zeitpunkt liegen.

In der Tat fand am 24. 11. 1997 im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuss „DDR-Vermögen“ in der 13. Legislaturperiode eine Besprechung statt, in der im Kanzleramt die Frage erörtert wurde, welche Leuna - Unterlagen dem Untersuchungsausschuss herausgegeben werden könnten. Dabei spielte eine Rolle, dass dem Untersuchungsausschuss bereits die Kopien der 6 Leuna-Bände aus der 12. Legislaturperiode vorlagen. Bei den Unterlagen zum sog. MoU, zum Solomon-Gutachten und zur Investitionszulage handelte es sich nach Meinung der Sitzungsteilnehmer um einen noch laufenden Vorgang, von dem sie die Auffassung vertraten, er sei nicht vorzulegen.

Der Sitzungsvermerk vom 24. 11. 1997 und das Absendungsschreiben der damals zuständigen Referentin tragen das Aktenzeichen Tr 3 NA 5. Das ist deswegen bemerkenswert, weil dieser Vermerk nach seiner zeitlichen Zuordnung zu dem Bd. 5 der Akte Tr3 NA 5 gehört, also dem Band, mit dem diese Akte endete und der trotz intensiver Suche nicht mehr aufgefunden werden kann. Er wird auf der Stellkarte als „verschollen“ bezeichnet.

Es ist ausgeschlossen, dass die Referentin versehentlich das Az. Tr 3 NA 5 anstelle des auch möglichen Tr 3 NA 4 wählte. Denn jene Akte befasst sich zu diesem Zeitpunkt auf Gespräche über Vergleichsverhandlungen zum MoU, die der zuständige Gruppenleiter am selben Tage mit dem Elf-Vorstandsmitglied de Combret führte.

Der Bd. 4 der Akte Elf - Aquitaine Tr 3 NA 5 endet nach seinem Vorblatt am 14. 7. 1994. Nach seinem heute festgestellten Inhalt trägt die letzte Einheftung das Datum 6. 5. 1996. Die Akte besteht nicht wie die Bände 1-3 aus Kopien, sondern sie „lebt“. So führt z. B. der Abg. v. Hammerstein, MdB, am 15. 10. 1993 den Kaufmann Dieter Holzer im Bundeskanzleramt ein, vgl. Bl.

23 d. A. Das Jahr 1994 bricht mit Pressemeldungen vom 26. 5. 1994, dem Datum des 1. Spatenstiches zum Neubau der Raffinerie Leuna ab. Eine Einheftung für den 14. 7. 1994 fehlt. Die Akte setzt sich vielmehr erst nach einer Lücke von über einem Jahr, nämlich mit dem 4. 8. 1995 fort, als sich ein Informant meldet, der berichten wollte, dass Elf überhöhte Kosten für den Neubau der Raffinerie angegeben habe. Die Akte endet am 6. 5. 1996. Irgendein nennenswerter und in sich konsequenter Ablauf verwaltungsmäßigen Handelns wird in der Akte nicht mehr dokumentiert. Sie ist offensichtlich aufgefüllt und zusammengestellt worden.

vgl. Anlage 4) vorläufiger Abschlussbericht der Verwaltungsermittlungen im Bundeskanzleramt, S. 8 f.

Es liegt nahe, dass der Inhalt der Aktenbände Elf - Aquitaine – Az. 594 00 – Tr 3 NA 5 Bd. 4 und Bd. 5 nachträglich verändert wurde, dass Teile der Akten entfernt und dass die verbliebenen Teile der beiden Bände zusammengeheftet worden sind. Eine andere Erklärung für den Befund bietet sich nicht an.

Die Feststellungen zu dem Untersuchungsausschuss DDR-Vermögen in der 13. Legislaturperiode werden im übrigen später behandelt.

Da der Untersuchungsausschuss Treuhand des Deutschen Bundestages (12. Legislaturperiode) weitere Akten vom Bundeskanzleramt angefordert hatte, wurde der Verwaltungsablauf auch dieser Vorgänge in der Erwartung nachgeprüft, daraus Schlüsse über die Handhabung bei den sog. Leuna-Akten ziehen zu können. Es handelt sich um die bereits erwähnten Vorgänge:

Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei (Beweisbeschluss 2/28), Deutsche Seereederei Rostock (2/29), Thüringische Faser (2/35), Interhotel (2/45), Grimmener Hähnchen (2/50), ELBO (2/75), Motorradwerke Zschopau (2/121), Mitteldeutsche Kali (2/129), Landwirtschaftliche Flächen (2/194), Interflug (3/44).

...

- a) Für die Behandlung dieser Akten war im Grundsatz derselbe Weg vorgesehen, wie er für alle anderen entsprechenden Vorgänge verabredet worden war:

Es sollte im zuständigen Referat, ggf. unter Beteiligung der Arbeitsgruppe Untersuchungsausschuss, geprüft werden, welche Teile der im Kanzleramt vorhandenen Akten sich unmittelbar auf den Beweisbeschluss beziehen, ob die Vorgänge abgeschlossen seien und ob sie ganz oder teilweise zum sog. exekutiven Kernbereich gehören, der dem Untersuchungsausschuss gegenüber nicht offenbart werden muss.

Die herauszugebenden Akten sollten dann im Kanzleramt kopiert werden. Die sog. C-Kopien sollten im Kanzleramt bleiben, die Originale und die sog. B-Kopie sollte dem BMF zur Verfügung gestellt werden. Dort sollte die Einstufung und die entsprechende Aufbringung des VS-Stempels erfolgen. Die Originale sollten dann vom BMF dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages zur Verfügung gestellt und nach Erledigung des Untersuchungsausschusses über das BMF an das Kanzleramt zurückgeführt werden.

- b) Zu der tatsächlichen Behandlung der Akten ergibt sich aus den Akten folgendes:

Die Vorgänge wurden – wie vorgesehen – im aktenführenden Referat zusammengestellt und dem Arbeitsstab Untersuchungsausschuss zugeleitet. Dort wurden die Originale zweimal kopiert. Jeweils eine Kopie ging als Beleg an die aktenführende Stelle zurück, während die Originale und die zweite Kopie dem BMF zur VS-Einstufung und Weiterleitung an den Bundestag zugeleitet wurden. Abgesehen von der Akte Leuna wurden die erforderlichen Vollständigkeitserklärungen teils vom Leiter des Arbeitsstabes, teils von dem zuständigen Referenten dem BMF telefonisch mitgeteilt. Für Leuna wurde keine Vollständigkeitserklärung abgegeben. Es konnte nicht ermittelt werden, warum.

Die einzelnen Vorgänge sandte das Bundeskanzleramt dem BMF zu, und zwar: Bagger-, Bugsier- und Bergungsreederei (Beweisbeschluss 2/28)

...

am 3. 1. 1994, Thüringische Faser (2/35) am 28. 1.1994, Grimmener Hähnchen (2/59) am 7. 3. 1994, ELBO (2/75), Deutsche Seereederei Rostock (2/29) und Interhotel (2/45) am 21. 3. 1994., Landwirtschaftliche Flächen (2/194; 2/125) am 26. 5. 1994 und schließlich Leuna (2/49) Motorradwerke Zschopau (2/121) und Mitteldeutsche Kali (2/129) am 27. 6. 1994.

Diese Übersendungen sind dokumentiert, und zwar im Bundeskanzleramt wie auch im BMF.

c) Es ist zwar davon auszugehen, dass die Akten vom BMF über die VS-Registrierung des Deutschen Bundestages dem Sekretariat des Untersuchungsausschusses zugeleitet wurden, Es ist auch anzunehmen, dass sie nach Ende des Untersuchungsausschusses über das BMF an das Bundeskanzleramt zurückgekehrt sind. Letzteres ist jedoch nicht in allen Fällen dokumentiert.

aa) BBB, Az.: 044 – 594 00 Tr 3 (NA 3), Privatisierung Einzelfälle

Die C - Kopie ist in den Akten des Kanzleramtes vorhanden. Sie stimmt mit der vom BMF beigezogenen B-Kopie inhaltlich überein und unterscheidet sich – wie auch in den folgenden Fällen – von den B-Kopien nur insoweit, als die Seiten nicht VS gestempelt sind.

Die Rückgabe der Originale an das Kanzleramt ist nicht dokumentiert.

Der Originalband ist verschwunden.

bb) Thüringische Faser, Az.: 422 – 59 400 Tr (NA 1), Sonderhefter:

Von dieser Akte ist offenbar nur ein Vermerk des BMF vom 22. 6. 1993 herausgegeben worden. Der übrige Vorgang ist nicht an das BMF weitergeleitet worden und besteht als Sonderhefter ganz überwiegend aus Originalen.

Der entsprechende Vorgang Märkische Faser (Az. 422 – 59 400 Tr 3 (NA2 Bd. 1) ist ebenfalls im Original vorhanden. Es befindet sich

...

dort der Eingangsvermerk, der Vorgang werde wohl bald auf dem Programm stehen und deswegen müsse die „Chemieakte“ noch einmal „geflöht“ werden.

Der Vorgang ist vom Bundestag nicht angefordert worden und im Original erhalten.

cc) Grimmener Hähnchen Az.: 322 – 680 De 1 (NA 2):

Die im Kanzleramt vorhandenen Akten bestehen aus Kopien, jeweils mit der Aufschrift „Original an THA-Ausschuss“. Die Originale sind im BMF eingestuft und gestempelt worden. Die Rückgabe an das Kanzleramt ist nicht dokumentiert. Bemerkenswert ist die vollständige Dokumentation der Vorbereitung der Akte für den Untersuchungsausschuss und ihrer Abgabe an das BMF durch das zuständige Referat 332.

Der Originalband ist verschwunden.

dd) ELBO Az.: 044 – 594 00 Tr 3 (NA 3), Privatisierung Einzelfälle

Es handelt sich um einen Vorgang von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, nämlich um die Privatisierung von fünf Baukombinaten mit anfangs 10 000 Mitarbeitern. An diesem Vorgang bestand erhebliches Interesse, insbesondere der ostdeutschen Bundestagsabgeordneten.

Die im Kanzleramt hergestellte C-Kopie wurde der aktenführenden Abteilung zur Verfügung gestellt und ist vorhanden. Der Vorgang, der am 18. 12. 1991 beginnt und am 4. 12. 1992 endet, besteht vollkommen aus Kopien und ist insoweit identisch mit der vom BMF beigezogenen B-Kopie.

Die Rückgabe vom BMF an das Kanzleramt ist nicht dokumentiert.

Der Originalband ist verschwunden.

- ee) Deutsche Seereederei Rostock. Az.: 044 – 594 00 Tr 3 (NA 3),
Privatisierung Einzelfälle

Der Vorgang wurde im Kanzleramt kopiert und die Kopien wurden der aktenführenden Abteilung zugeleitet. Der Vorgang wurde am 23. 6. 1994 dem Bundestag zugeleitet. Die Rückgabe der Originalakten wird vom Kanzleramt gegenüber dem BMF am 15. 12. 1994 gemeinsam mit den Akten Leuna und Mitteldeutsche Kali quittiert. Die hier vorhandenen Kopien entsprechen den im BMF vorhandenen und beigezogenen B-Kopien.

Der Originalband ist verschwunden.

- ff) Interhotel (Az.: 441 – 51994 00 Tr 3, Treuhandanstalt):

Der Vorgang wurde im Kanzleramt kopiert und der aktenführenden Abteilung zur Verfügung gestellt. Die hier vorhandene C-Kopie beginnt mit dem 26. 12. 1990 und enthält bis zum 20. 12. 1991 ausschließlich Fotokopien. Insoweit stimmt sie mit der B-Kopie im BMF überein.

Die Akte setzt sich dann fort mit dem 31. 10. 1994 und enthält ab dann auch Originale. Über den Zeitraum zwischen dem 20. 12. 1991 und dem 31. 10. 1994 ist aus der Akte nichts zu erkennen.

Die Rückgabe des Originalbandes an das Kanzleramt ist nicht dokumentiert. Er ist verschwunden.

- gg) Motorradwerke Zschopau (MZ) (Az.: 441 – 59 400 – Tr 3 (NA 3)
Bd. 3):

Die Akte wurde im Kanzleramt kopiert. Die Kopie wurde der aktenführenden Abteilung zur Verfügung gestellt.

Die Akte beginnt mit dem 3. 6. 1993 und besteht bis zum 11. 7. 1994 ausschließlich aus Fotokopien. Insoweit stimmt sie mit der B-Kopie des BMF überein. Ab dann setzt sich die Akte bis zu ihrem Ende am 31. 1. 1995 mit Originalen fort.

...

Die Rückkehr der Originale in das Bundeskanzleramt ist nicht dokumentiert.

Der Originalband ist verschwunden.

hh) Landwirtschaftliche Flächen (Az.: 423 – 52 602 – En 21)

Der Vorgang wurde im Kanzleramt kopiert und die Kopien dem zuständigen Referat zur Verfügung gestellt. Die Originale – 4 Kartons – wurden am 4. 10. 1994 vom BMF an das Kanzleramt zurückgeschickt und mit Schreiben vom 18. 10. 1994 von dem zuständigen Referat bestätigt.

Die Originale sind im Kanzleramt vorhanden.

ii) Interflug (Az.: 441 – 594 00 Tr 3 (NA 3):

Die Akte beginnt mit einer Zusammenstellung von Originalen vom 25. 8.1990 bis zum 28. 2. 1991. Dieser Zusammenstellung folgt derselbe Vorgang als Kopie. Er ist also doppelt vorhanden. Ihm folgt ein weiterer Vorgang aus dem Jahr 1990, der am 1. 2. 1994 bearbeitet wurde. Der gesamte Vorgang wurde als „exekutiver Kernbereich“ betrachtet, weil sich der Bundeskanzler für eine beschleunigte Abwicklung des Unternehmens ausgesprochen hatte. Gegenüber dem BMF bzw. dem Bundestag wurde „Fehlanzeige“ gemeldet. Die Sache wurde letzten Endes nicht formell entschieden, weil der Deutsche Bundestag wegen des Endes des Untersuchungsausschusses den Vorgang nicht mehr anforderte.

Das Original der Akte ist vorhanden.

jj) Mitteldeutsche Kali (Az.: 431 - 621 02 Ka 66 (NA 1)):

Der Vorgang wurde im Kanzleramt kopiert. Die Kopien wurden dem zuständigen Referat zur Verfügung gestellt. Auf dem ersten Band befindet sich eine handschriftliche Notiz: „Akte wurde an das BMF